

Beschluss des bvek zum Trialog-Kompromiss im Flugverkehr

Der bvek e.V. schlägt zwei Anpassungen am Trialog-Ergebnis zur Änderung der Einbeziehung des Luftverkehrs in das EU-System handelbarer Emissionsrechte vor, um aus seiner Sicht wenig praktikable und vermutlich auch nicht gewollte Auswirkungen zu vermeiden:

1. Vorschlag – Ausnahme von Flügen innerhalb der sogenannten Gebiete in äußerster Randlage:

Begründung:

Durch die derzeitige Formulierung sollen Flüge zwischen der EU/EWR und sogenannten Gebieten in äußerster Randlage ausgenommen werden, nicht aber die Flüge innerhalb der sogenannten Gebieten in äußerster Randlage.

Für einen Flug von Berlin über Teneriffa nach Gran Canaria und zurück nach Berlin hieße dies beispielsweise, dass die beiden langen Streckenabschnitte Berlin – Teneriffa und Gran Canaria - Berlin ausgenommen, der kurze Abschnitt zwischen Teneriffa und Gran Canaria aber zu berichten wäre.

Diese Unterscheidung ist umweltpolitisch fragwürdig. Sie führt darüber hinaus zu praktischen Problemen in der Umsetzung, da die beiden wesentlichen Softwarepakete, die von Airlines für die Berichterstattung genutzt werden, derzeit nicht in der Lage sind, diesen Sachverhalt abzubilden.

Aus Sicht des bvek sollte die Formulierung in dem Kompromiss so abgeändert werden, dass auch die ohnehin sehr geringe Anzahl von Flügen innerhalb der sogenannten Gebiete in äußerster Randlage ausgenommen werden.

2. Vorschlag – Anwendung der de-minimis Regel für kommerzielle Luftfahrzeugbetreiber auf den neuen eingeschränkten Geltungsbereich des EU-Systems handelbarer Emissionsrechte im Flugverkehr:

Begründung:

Durch die derzeitige Formulierung werden kommerzielle Luftfahrzeugbetreiber, die nicht aus dem EU/EWR-Raum stammen und die keine planmäßigen Flüge innerhalb des Geltungsbereichs des EU-Systems handelbarer Emissionsrechte im Flugverkehr durchführen, gezwungen, einen Emissionsbericht abzuliefern, wenn sie wegen Notfällen, Umleitungen, Wetter etc. vereinzelt eine geringe Anzahl von außerplanmäßigen Flügen im Geltungsbereich durchführen.

Für einen Flug aus der Schweiz planmäßig nach Florenz (nicht berichtspflichtig), der wegen Nebel nach Pisa umgeleitet wird (auch nicht berichtspflichtig), hieße dies beispielsweise, dass der nach Lichtung des Nebels außerplanmäßige Positionierungsflug von Pisa nach Florenz berichtet werden müsste. Der anschließende planmäßige Flug von Florenz zurück in die Schweiz müsste wiederum nicht berichtet werden.

Diese Regelung führt zu einer Aushebelung der in der ursprünglichen EU-Richtlinie enthaltenen de-minimis Regelung zur Ausnahme von kleinen kommerziellen Airlines (weniger als 243 Flüge pro Viermonatszeitraum oder weniger als 10.000 t im Jahr). Dies passt inhaltlich außerdem nicht zu der neu aufgenommenen Ausnahme für nicht-kommerzielle Betreiber mit weniger als 1.000 t Emissionen.

Aus Sicht des bvek sollte die Formulierung der de-minimis Regelung so angepasst werden, dass sie nur auf Flüge anzuwenden ist, die im Geltungsbereich des EU-Systems handelbarer Emissionsrechte stattfinden und nicht auch auf die nicht im Geltungsbereich von dem Luftfahrzeugbetreiber durchgeführten Flüge.